

# Mitteilungsvorlage

**Beratungsvorlagennummer: VIII/1290****Öffentlich: X****Nichtöffentlich:**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP Nr.	Zuständigkeit
Sport-, Senioren-, Demografie- und Sozialausschuss	18.09.2012		K

**Zuständige Organisationseinheit:**

Schule/Sport/Soziales

**Betreff: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz / Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012**

Durch das Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 sind zum 01.08.2012 die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weitgehend den Regelsätzen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende/Regelbedarf - und dem SGB XII - Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt – angepasst worden.

Die Geldleistungen nach dem AsylbLG sind seit 1993 unverändert geblieben, obwohl das Preisniveau in der Zeit seit 1993 um 30 % gestiegen ist. Obwohl im AsylbLG ein regelmäßiger Anpassungsmechanismus an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorgesehen ist, ist eine Anpassung durch den Gesetzgeber nie erfolgt.

Das BVerfG hat die noch geltenden Leistungssätze für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung hat das BVerfG im Rahmen einer Übergangsregelung festgelegt, dass die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des AsylbLG entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des SGB II und SGB XII zu berechnen ist.

Das BVerfG hat ausdrücklich keine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung verlangt. Das bedeutet, dass in der Regel ab dem 01.08.2012 die höheren Leistungen für eine Übergangszeit zu zahlen sind.

Für nicht bestandskräftige Bescheide hat das BVerfG eine Rückwirkung ab 01.01.2011 als vertretbar angesehen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW für die Übergangszeit bis zu einer Neufestsetzung der Regelsätze durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS), für eine vorläufige Leistung die aus der **Anlage** ersichtlichen Leistungssätze festgelegt. Aus der Übersicht geht auch ein Vergleich zu den vom BVerfG beanstandeten Leistungen und zu den Leistungen nach dem SGB XII hervor.

### Finanzielle Auswirkungen

Für Kaarst muss mit einer zusätzlichen Belastung in 2013 von ca. 100.000,00 € gerechnet werden.

Das Land beteiligt sich an Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge. Im Jahre 2012 betrug die Kostenbeteiligung ca. 121.300,00 €.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits eine Erhöhung der Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für Unterbringung und Leistungsgewährung angemahnt.

Kaarst, den 29.08.2012

Mitzeichnung
--------------

Bürgermeister/Beigeordneter		Bereichsleiter/Bereichsleiterin
-----------------------------	--	---------------------------------